

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Petra Sitte, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/12014 –

Nationales Weltraumgesetz und militärische Sicherheitsstrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 27. Januar 1967 gibt es den sogenannten Weltraumvertrag der Vereinten Nationen (UN; offizieller Langtitel: Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper). Ende der 1960er-Jahre noch als futuristisch angesehen, wird der Weltraumvertrag nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zunehmend relevanter. Dem Weltraumvertrag gingen UN-Resolutionen voraus und jahrelange Diskussion mit dem dezidierten Fokus auf eine friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums. Der Weltraumvertrag ist somit ein Bestandteil des internationalen Sicherheitskonzeptes und soll das Wettrüsten im All verhindern. Er gilt aber darüber hinaus auch als Schlüsseldokument für eine friedliche Nutzung des Weltraums und für Rüstungskontrolle. Stand 2017 haben 107 Staaten den Vertrag ratifiziert, darunter auch Deutschland.

Die Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP der 20. Wahlperiode haben die Raumfahrt und Weltraumforschung sowohl in der Zukunftsstrategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als auch im Bundesbericht Forschung und Innovation als ein zentrales Innovationsfeld identifiziert. Nunmehr liegt eine neue nationale Raumfahrtstrategie vor, die u. a. eine Stärkung der zivil-militärischen Zusammenarbeit vorsieht, um bei Bereitstellung und Betrieb von Weltrauminfrastruktur Synergien durch gemeinsame Nutzung zu schaffen (vgl. Nationale Raumfahrtstrategie, S. 23). Darüber hinaus wird ein nationales Weltraumgesetz angestrebt, im Zuge dessen die Aufnahme sicherheitsrelevanter Aspekte geprüft werden soll (vgl. Nationale Raumfahrtstrategie, S. 46). Unklar ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller jedoch, in welchem Umfang das geschehen soll und mit welchen konkreten Zielsetzungen.

Als einziger konkretisierender Anhaltspunkt liegt bisher ein Positionspapier der Fraktion der SPD vor (vgl. SPD-Bundestagsfraktion, 25. April 2023: Deutschlands Rolle im Weltraum – Souverän. Exzellent. Resilient; www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-deutschlands-rolle-weltraum.pdf). Das Papier geht inhaltlich über eine friedliche Erforschung des Weltraums hinaus und bezieht sich explizit auf die EU-Weltraumstrategie, im Kontext dessen geopolitische Sicherheitsaspekte und die Rolle der NATO hervorgeho-

ben werden. Die EU-Weltraumstrategie bezeichnet sich dezidiert als erste EU-Raumfahrt- und Verteidigungsstrategie. In der Strategie wird vorgeschlagen, den Weltraum so intensiv wie möglich für Sicherheits- und Verteidigungszwecke zu nutzen. Für die Entwicklung von Dual-Use-Diensten sei es erforderlich, dass zur Vorbereitung der Weiterentwicklung der EU-Weltraumprogramme den Erfordernissen im Verteidigungsbereich Rechnung getragen werde. Die Pläne zur EU-Weltraumstrategie benennen auch eine gezielte Förderung von Unternehmen und Start-ups und damit eine Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten im militärischen Bereich (vgl. Europäische Union, 10. März 2023: Eine EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1601).

1. Welche wesentlichen Regelungsbedarfe soll das nationale Weltraumgesetz umfassen, und sofern diesbezüglich bereits Eckpunkte bestehen, welchen Inhalt haben diese?
2. Zu wann plant die Bundesregierung die Erarbeitung eines Referentenentwurfs zum nationalen Weltraumgesetz und zur Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag?
4. Plant die Bundesregierung, die militärische Nutzung von Raumfahrttechnologien sowie der Weltraumerkundung und Weltraumerforschung im nationalen Weltraumgesetz zu regeln?
5. Welche Strategien und Sicherheitsaspekte der NATO sind für die Bundesregierung im Kontext ihres geplanten nationalen Weltraumgesetzes relevant, und wie sollen diese mit dem nationalen Weltraumgesetz verbunden werden?
 - a) Ist durch die Verzahnung des geplanten nationalen Weltraumgesetzes der Bundesregierung mit den Strategien der NATO ein Aufwuchs im dazugehörigen Etat des Bundesministeriums der Verteidigung oder ein weiteres Sondervermögen geplant (wenn ja, bitte in welchem Umfang, zu welchem Zweck, in welchem Jahr und unter Ausweisung der Haushaltskapitel und Haushaltstitel angeben)?
 - b) Ist durch die Verzahnung des geplanten nationalen Weltraumgesetzes der Bundesregierung mit den Strategien der NATO ein Anstieg in der Bereitstellung von Soldatinnen und Soldaten sowie militärischem Material und militärischen Infrastrukturen verbunden?
15. Plant die Bundesregierung, Haftpflichtversicherungen für kommerzielle Weltraumaktivitäten in Deutschland einzuführen?

Die Fragen 1, 2, 4 bis 5b und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Eckpunkte für ein nationales Weltraumgesetz in die Ressortabstimmung gegeben. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Auf Grundlage des abgestimmten Eckpunktepapiers wird das BMWK einen Referentenentwurf für ein Weltraumgesetz erstellen.

Da sich selbst die Eckpunkte für ein nationales Weltraumgesetz noch in der Ressortabstimmung befinden, können nähere Angaben hierzu und zu dem späteren Gesetzgebungsverfahren für ein Weltraumgesetz derzeit nicht erfolgen.

3. In welchem Maß, zu welchem Zweck und in welchen Themenfeldern will die Bundesregierung die militärische Nutzung von Raumfahrttechnologie vorantreiben und im nationalen Weltraumgesetz verankern?

Die Bundesregierung erkennt die Bedeutung der Raumfahrttechnologie für eine Vielzahl von Anwendungen an und verfolgt einen umfassenden Ansatz, um deren Potenziale zu maximieren. In welchem Ausmaß und in welchen spezifischen Themenfeldern dies erfolgt, wird kontinuierlich geprüft und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Ziel ist es, durch den Einsatz von Raumfahrttechnologie die wissenschaftliche Forschung, die wirtschaftliche Entwicklung und die nationale Sicherheit zu stärken.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Steht das geplante nationale Weltraumgesetz der Bundesregierung im Einklang mit der geplanten EU-Weltraumstrategie, wenn ja, welche Aspekte der EU-Weltraumstrategie ergänzen das ggf. geplante nationale Weltraumgesetz, und wenn nein, welche grundlegenden Kompatibilitätsprobleme sieht die Bundesregierung, und wie will sie diese lösen?

In der Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung der Europäischen Union (EU) vom 10. März 2023 wurde u. a. ein europäisches Weltraumgesetz (EU Space Law) in Aussicht gestellt. Ein Entwurf eines EU Space Law wurde von der EU noch nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Kompatibilität der geplanten EU-Weltraumstrategie als „Raumfahrt- und Verteidigungsstrategie“ mit dem UN-Weltraumvertrag bezogen auf die internationale, gemeinsame Zielsetzung einer friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums?

Der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper von 1967 ist die grundlegende völkerrechtliche Kodifizierung des Weltraumrechts. Die EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung sieht unter anderem ergänzende, rechtlich nicht bindende Instrumente zur Steigerung der Transparenz und Vertrauensbildung unterhalb des völkerrechtlichen Weltraumregimes vor, um die mit der zunehmenden Nutzung des Weltraums durch staatliche und nichtstaatliche Akteure wachsenden Konflikt- und Eskalationsrisiken zu reduzieren. Die Bundesregierung unterstützt dieses Bestreben.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Kompatibilität der eigenen Zielsetzung in dem geplanten nationalen Weltraumgesetz mit dem UN-Weltraumvertrag und dessen wesentlicher Zielsetzung einer friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums?

Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche sich u. a. aus dem Weltraumvertrag der Vereinten Nationen (UN) ergeben, auch im nationalen Weltraumgesetz umsetzen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Plant die Bundesregierung einen finanziellen Aufwuchs und strukturellen Ausbau des Weltraumlagezentrums und des Weltraumkommandos der Bundeswehr (wenn ja, bitte zu welchem Zweck und Summen unter Ausweisung der Haushaltskapitel und Haushaltstitel für die Jahre von 2023 bis 2027 nennen)?

Das ressortgemeinsame Weltraumlagezentrum, betrieben durch das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), soll in den kommenden Jahren weiter auf- und ausgebaut werden. Hierzu hat sich die Bundesregierung auch in ihrer Raumfahrtstrategie bekannt. Das BMWK plant, in den nächsten drei Jahren Personalkapazitäten zum Betrieb des Weltraumlagezentrums sowie den Bereich der Sensorverfügbarkeit aufzustocken. Die Finanzierung muss aus dem Nationalen Programm für Weltraum und Innovation erfolgen, konkrete Umsetzungsschritte dazu befinden sich noch im laufenden internen Abstimmungsverfahren.

Darüber hinaus ist derzeit kein Ausbau der bereits gebilligten Zielstruktur des militärischen Anteils des Weltraumlagezentrums und des Weltraumkommandos der Bundeswehr vorgesehen.

10. Plant die Bundesregierung eine verstärkte Kooperation der Bundeswehr mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich Weltraumaktivitäten und Weltraumnutzung oder mit etablierten Unternehmen der Raumfahrtindustrie sowie „New Space“-Unternehmen (wenn ja, bitte genauer darstellen und auch darauf eingehen, in welcher Form eine Zusammenarbeit stattfinden soll und ggf. dahin gehende Programme und Projekte benennen)?

Eine Verstärkung der Kooperation über das bestehende Maß hinaus ist aktuell nicht vorgesehen.

11. Plant die Bundesregierung analog zur EU-Weltraumstrategie die dezidierte Förderung von Dual-Use-Forschung, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang, auf welchen Themenfeldern und zu welchem Zweck?

Mit dem am 15. März 2024 veröffentlichten Positionspapier zur Forschungssicherheit im Lichte der Zeitenwende leitete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einen Diskurs zum Umgang mit Dual-Use-relevanter Forschung und einer Stärkung der Kooperation zwischen ziviler und militärischer Forschung ein. Als Teil der Operationalisierung des Positionspapiers wurde ein intensiver Stakeholder-Prozess aufgesetzt und gestartet. Im Anschluss werden wir die Erkenntnisse aus diesem Prozess bewerten und potentielle, daran anknüpfende Maßnahmen entwickeln.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass anwendungsorientierte Raumfahrttechnologien in den überwiegenden Fällen ein Dual-Use-Potential aufweisen.

12. Welche Regelungen zur Schadensregulierung für Schäden durch staatliche oder kommerzielle Aktivitäten im Weltraum bestehen in Deutschland und in der EU?
13. Welche internationalen Vereinbarungen gibt es zur Schadensregulierung von Weltraumunfällen?

14. Sind der Bundesregierung nationale Schadenersatzregelungen aus anderen Ländern bekannt (bitte möglichst tabellarisch aufzuführen)?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet:

Als Vertragsstaat des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. März 1972 haftet die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der dort vereinbarten Regelungen für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden. Die weit überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ebenfalls Vertragsstaaten des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. März 1972.

Nach Artikel VI Satz 1 des UN-Weltraumvertrags vom 27. Januar 1967 sind dabei die Vertragsstaaten völkerrechtlich verantwortlich für nationale Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel, ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden.

Daneben gelten für die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht gegenüber Geschädigten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen der jeweiligen Staaten, insbesondere für Haftungen wegen unerlaubter Handlungen, sowie die Regelungen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

16. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Planungen der EU zu europäischen Haftungsregeln für Weltraumaktivitäten?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 14 verwiesen.

